

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Gültigkeit

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Verträge. Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Bedingungen des Auftraggebers verpflichten uns auch dann nicht, wenn ihnen nach Eingang nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt auch bei laufenden und künftigen Geschäftsbeziehungen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend.

Proben und Muster sind nur annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe.

Alle vertraglichen Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam.

3. Preise

Unsere Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ab Werk, ausschließlich Verpackung. Ändern sich die Kostenfaktoren bis zur Ausführung des Auftrages, so behalten wir uns eine Preiskorrektur vor.

Die angebotenen Werkzeuge sind grundsätzlich Richtpreise, die bis zu 20 % nach oben oder unten geändert werden können, wenn die tatsächlichen Kosten nicht mit denen der Kalkulation übereinstimmen.

4. Lieferzeit und Lieferung

Lieferfristen und Termine gelten nur annähernd, sofern nicht ein Fixgeschäft ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Erbringung der Leistung um eine angemessene Zeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transports, sowie ähnliche Umstände, auch bei Vorlieferanten, gleich. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind bei höherer Gewalt, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Aufträge können von uns auch in Teilleistungen ausgeführt werden.

Wir behalten uns vor, eine Mehr- oder Mindermenge bis zu 10 % der bestellten Stückzahl zur Erfüllung des Vertrages zu liefern.

Wird eine bestellte Stückzahl vom Auftraggeber sistiert oder annulliert, so werden die bereits im Fertigungsumlauf befindlichen Mengen noch geliefert bzw. die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten berechnet.

Abrufaufträge unterliegen einer festen Abnahmefrist, d. h. wir sind berechtigt nach einer bestimmten Nachfrist von acht Wochen die Ware zu liefern und zu berechnen.

Im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit oder einer sonstigen von uns zu vertretenden Vertragsverletzung sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, welche von uns, den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

5. Versand

Der Versand unserer Erzeugnisse erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch wenn Frankolieferung vereinbart ist. Wir wählen ohne besondere Vereinbarung die günstigste Versandart.

6. Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns als Verkäufer das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Bezahlung aller, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

b) Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren dürfen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden. Dies gilt nicht mehr, wenn sich der Käufer in Verzug befindet. Der Käufer ist weder zu einer Verpfändung, noch zu einer Sicherungsübereignung berechtigt. Eine Pfändung von dritter Seite ist uns unverzüglich anzuzeigen.

c) Jede Be- und Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Käufer erfolgt in unserem Auftrag, ohne daß uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Soweit wir nicht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften Eigentum oder Miteigentum erlangen, überträgt der Käufer uns schon jetzt in Höhe des Wertes der Ware Miteigentum an den ihm gehörenden Sachen oder Beständen und verwhahrt mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.

d) Der Käufer tritt alle Ansprüche an Dritte, die ihm im Zusammenhang mit der Verwendung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, insbesondere aufgrund von Weiterveräußerung, Re- und Verarbeitung oder Einbau, zustehen, in Höhe des Rechnungswertes an uns ab. Die Abtretung dient der Sicherung aller Forderungen bis zum jederzeit möglichen Widerruf durch uns einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf bei Verzug oder sonstigen Anzeichen der Zahlungsschwierigkeiten des Käufers. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherungen diese Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

e) Der Käufer ist bei Zahlungsverzug auf unser Verlangen hin verpflichtet, unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die der Durchsetzung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte dienlich sind, insbesondere uns eine Aufstellung über die Vorbehaltsware und deren Verbleib zu erteilen.

f) Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus den beiderseitigen Geschäftsbeziehungen nicht erfüllt. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Betriebsgelände oder sonstige Anwesen des Käufers zu betreten, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und bestmöglich zu verwerten. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten auf die Verbindlichkeiten angerechnet.

7. Mängelhaftung

Der Käufer hat Mängelrügen innerhalb 10 Tagen nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich zu erheben. Die Frist gilt nur als gewährt, wenn die Mängelrüge innerhalb des genannten Zeitraums bei uns eingeht.

Für nicht unerhebliche Mängel kommen wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung auf. Ein Wandlungs- oder Minderungsanspruch ist nur gegeben, wenn nach unserer Entscheidung Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht erfolgen kann oder die Frist dafür nicht eingehalten ist. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung, sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeglicher Art, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Gibt der Verkäufer keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.

Wir können die Ersatzlieferung, die Erstattung des Minderwertes oder die Nachbesserung verweigern, solange der Käufer seine Verpflichtungen uns gegenüber im gesetzlichen Umfange nicht erfüllt.

8. Ausfallmuster

Werden Ausfallmuster verlangt oder von uns freiwillig mit ausdrücklicher Bezeichnung als solche geliefert, ist der Auftraggeber zur genauen Prüfung in allen Belangen und zur Bestätigung an uns verpflichtet. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden, wenn die Lieferung entsprechend den bestätigten Ausfallmustern erfolgt ist. Kleine Abweichungen, besonders solche, die auf das Schwinden der eingesetzten Materialien zurückzuführen sind, müssen wir uns vorbehalten.

9. Werkzeuge

Werkzeuge, die von uns zum Zwecke der Lieferung unserer Erzeugnisse erstellt werden, bleiben in Anbetracht der damit verbundenen Konstruktionsleistung grundsätzlich unser Eigentum. Das gilt auch, wenn die für die Herstellung entstehenden Kosten ganz oder teilweise vergütet werden. Werkzeuge werden grundsätzlich nicht verkauft oder an den Auftraggeber herausgegeben.

10. Urheberrecht

An den von uns übersandten Skizzen, Entwürfen, Zeichnungen und Modellen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen und Muster dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns zurückzugeben, falls der Auftrag nicht an uns erteilt wird.

11. Schutzrechte

Es besteht für uns keine Verpflichtung, bei uns erteilten Aufträgen zu prüfen, ob wir durch Lieferung der bestellten Ware irgendwelche Patent- oder Schutzrechte verletzen, wodurch Schadensersatzansprüche Dritter entstehen könnten. Die Verantwortung, daß bei Ausführung von Aufträgen oder bei Angebotsabgabe keine Patent- oder Schutzrechte verletzt werden, liegt beim Auftraggeber.

12. Zahlungsbedingungen

Für Fertigerzeugnisse: bei Barzahlung innerhalb von 10 Tagen 2% Skonto vom reinen Warenwert oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug.

Für Werkzeugkosten: Werkzeugkosten sind zahlbar sofort nach Vorlage von Ausfallmustern in bar ohne jeden Abzug. Bei Beträgen über 2500,- EUR sind 50% bei Bestellung anzuzahlen.

Schecks und Wechsel werden nur unter Vorbehalt des richtigen Eingangs des vollen Betrags gutgeschrieben. Kosten und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde schuldet uns im Falle des Zahlungsverzuges 3,5% Verzugszinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 10%. Weitere Schadensersatzansprüche wegen Verzuges bleiben hiervon unberührt.

Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

13. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Unsere Haftung für alle Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

14. Schlußbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sind nur in Schriftform rechtswirksam.

Die Nichtigkeit einer oder mehrerer Vertragsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Eine ungültige Bestimmung ist durch Vereinbarung beider Vertragspartner so zu ersetzen, daß der ursprünglich erstrebte Zweck weitestgehend erreicht wird.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile D-79312 Emmendingen.

Zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

MANFRED SCHMELZER GMBH
D-79331 TENNINGEN/NIMBURG